



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Anordnungsvoraussetzung bei § 64 StGB:

Die Anordnung nach § 64 S. 2 StGB ergeht nur, wenn eine hinreichend konkrete Erfolgsaussicht besteht. Dabei muss sich die hinreichend konkrete Aussicht der Rückfallfreiheit auf einen "erheblichen" Zeitraum erstrecken. Die bloße Möglichkeit einer therapeutischen Veränderung reicht nicht.

Zur Berechnung des Vorwegvollzugs ist eine präzise Prognose darüber zu erstellen, wie lange genau die Unterbringung voraussichtlich erforderlich sein wird.

BGH, Beschl. v. 13.01.2010 – 2 StR 519/09 = NStZ-RR 2010, 141